

Störig, Prof. von der Hagen, ord. Prof. d. deutschen Literatur. Stubr, Prof. d. Geschichte. Hecker, ord. Prof. d. Med. Müller, a. ord. Prof. d. Geschichte. Ranke, ord. Prof. d. Geschichte. Schmidt, a. ord. Prof. der Med. Hirsch, a. ord. Prof. d. Geschichte u. Politik. Jacobi, Prof. d. Theologie. Varez, außerord. Prof. d. Med. Dr. Perg, Geh. Regier. Rath u. Ober-Bibliothekar. W. Grimm, Mitglied d. Akademie d. Wissenschaften. Jakob Grimm, Prof. u. Mitglied d. Akad. d. Wissenschaften. Eck, a. ord. Prof. d. Med. Böhm, außerord. Prof. d. Med. Ritter, ord. Prof. der phil. Fakultät. Becker, ord. Prof. d. Philologie. Wolff, außerord. Prof. der Med. Meinecke, Mitglied d. Akademie d. Wissenschaften. Ehrenberg, ord. Prof. u. Mitglied der Akademie d. Wissenschaften. H. Rose, ord. Prof. und Mitglied d. Akademie d. Wissensch. G. Rose, ord. Prof. u. Mitglied d. Akademie d. Wissenschaften. Poggendorf, außerord. Prof. u. Mitglied d. Akademie d. Wissenschaften. Werder, Prof. der Philosophie. Weiß, Prof. ord. und Mitglied d. Akademie d. Wissenschaften. Rieß, Prof. u. Mitglied der Akademie der Wissensch. G. Mitscherlich, Prof. ord. d. Medizin. Köpfe, Priv.-Doc. Schlotmann, Priv.-Doc. Althaus, Priv.-Doc. Casper, ord. Prof. d. Med. Vannoffa, außerord. Prof. d. Archäologie. Gumprecht, Priv.-Doc. Trüstedt, außerord. Prof. d. Med. Schönlein, ord. Prof. der Medizin. Zwesten, ord. Prof. d. Theol. Strauß, ord. Prof. d. Theol. Trendelenburg, ord. Prof. d. Philos. Helwing, Prof. d. Staatswissenschaft. Diterici, ordentl. Prof. d. Staatswissenschaft. Uhlmann, außerord. Prof. d. Theol. Hengstenberg, ord. Prof. d. Theol. Gruppe, außerord. Prof. d. Philos. Jüngken, ord. Prof. d. Med. George, Priv.-Doc. Link, ord. Prof. d. Med. Enke, ord. Prof. d. phil. Fakultät. Schulz, Priv.-Doc. C. Mitscherlich, Prof. ord. u. Mitglied der Akademie der Wissenschaften. Langenbeck, ord. Prof. d. Chirurgie. Kunth, Prof. u. Mitglied d. Akad. d. Wissenschaften. Lepsius, ord. Prof. Lachmann, ord. Prof. u. Mitglied d. Akad. der Wissensch. Böckh, ord. Prof. u. Mitgl. d. Akad. d. Wissensch. Häberlin, Dr. phil. u. Priv.-Doc. Troschel, Prof. d. Med. Beyrich, außerord. Professor d. phil. Fakultät. Lauer, Priv.-Doc. in der phil. Fakultät. Dove, ord. Prof. d. Physik. Asherson, Priv.-Doc. in der med. Fakult. Gelzer, ord. Prof. der Geschichte der alten Literatur. Busch, ord. Prof. d. Medizin. Pieper, Prof. der Theologie.

In einem Artikel der National-Zeitung Nr. 221: „Berlin, den 13. November“ wurde eine Parallele zwischen einem Zusammentreffen mit napoleonischer Despotie und dem jetzigen Konflikt der Krone mit der preussischen National-Versammlung gezogen und von meinem Sohne, dem Staats-Anwalt erwartet, daß er bei diesem Konflikt eben so handeln werde, wie es damals von mir geschehen.

Man hat aus diesem Artikel die Deutung gezogen, als wenn ich die Regierungs-Verfügung in Beziehung auf die National-Versammlung, dem Gewaltstreich gleichstellte, welchen Napoleon im Jahre 1813 im Großherzogthum Berg ausgeübt hat.

Von mehreren Seiten bin ich daher angegangen und aufgefordert worden, mich öffentlich darüber zu erklären. Dies geschieht denn hiermit, so sehr ich auch in meinem zweiundachtzigsten Jahre damit verschont zu werden gewünscht hätte.

Jene Deutung ist eine gänzlich unrichtige; ich erkenne vielmehr die getroffenen königlichen Verfügungen als völlig gesetzmäßig und in der königlichen Macht gegründet an und halte die dagegen von einer Fraktion der National-Versammlung erhobene Opposition für widerrechtlich und in keinem Gesetze gegründet. Denn was

erstlich die Ernennung des Staats-Ministeriums betrifft, wogegen sich die National-Versammlung protestirend erhoben hat, so hat sich der König hier in seinem vollen Rechte befunden. Auch in constitutionslosen Staaten hat der Regent die freie Wahl seiner Minister und muß sie haben, denn sie sind die Vertreter der Krone; er hat hier eben so die freie Wahl, wie dem Volke die freie Wahl seiner Repräsentanten zusteht.

So wenig man der Regierung einen Protest gegen die Wahl eines ihr misliebigen Abgeordneten zugestehen würde, eben so wenig dürfen sich die Repräsentanten des Volkes dergleichen Proteste gegen die vom Könige ernannten Minister erlauben. Das ist ein offener Eingriff in die Rechte der Krone und eine Beschränkung der freien Wahl des Königs.

Ein Mißtrauen der Volksvertreter gegen einen oder den andern Minister kann einen Protest nicht rechtfertigen, denn das Mißtrauen kann ungegründet sein, und auf jeden Fall ist das Austrreten und Handeln der Minister abzuwarten, wo es sich zeigen muß, ob sie sich halten können.

Zweitens wird dem Könige eben so grundlos von der hier zurückgebliebenen Fraction der National-Versammlung das Recht streitig gemacht, dieselbe von hier nach Brandenburg zu verlegen. Er hat sie aus eigener Machtvollkommenheit nach Berlin berufen; er kann sie also auch aus gleicher Macht nach einem andern Orte verlegen. Kein Gesetz ist vorhanden, was festsetzt, daß die gegenwärtige zur Vereinbarung der